

news

Mehrwertsteuer – Satz-Erhöhung und diverse Gesetzesanpassungen

Anlässlich der Abstimmung vom Sonntag 27. September 2009 haben Volk und Stände das neue Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer gutgeheissen. Das neue Mehrwertsteuergesetz tritt per 1. Januar **2010**, die Satzerhöhungen per 1. Januar **2011** in Kraft.

Satzerhöhungen:

Am Einschneidensten ist die Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes von 7,6 auf 8 %. Der reduzierte Satz wird um 0,1 % und der Sondersatz der Beherbergungsleistungen um 0,2 % erhöht. Die entsprechenden Erhöhungen dienen der Sanierung der Invalidenversicherung und sind auf die Dauer von sieben Jahren begrenzt.

Weitere wichtige Änderungen:

Steuerpflicht:

Neu gilt eine einzige jährliche Umsatzlimite von Fr. 100.000. Wird diese nicht erreicht, besteht eine Befreiung von der Steuerpflicht. Einzige Ausnahmen hievon betreffen Sportvereine, gemeinnützige Institutionen und Kulturvereine, bei denen die Umsatzlimite von Fr. 150.000 beibehalten wird. Neu Art hat jede Person, die ein Unternehmen betreibt, das Recht, sich der Steuer zu unterstellen und somit freiwillig auf die Befreiung von der Steuerpflicht zu verzichten. Die freiwillige Steuerpflicht ist damit auch möglich, wenn noch keine Umsätze erzielt werden. Auf die Befreiung von der Steuerpflicht mindestens werden einem Jahr verzichtet werden.

Erreicht Ihr steuerpflichtiges Unternehmen Ende Jahr die nach dem neuen Gesetz erforderliche Umsatzgrenze von Franken 100.000 nicht, muss die eidgenössische Steuerverwaltung bis zum 31. Januar 2010 schriftlich darüber informiert werden, wenn eine Befreiung von der Steuerpflicht und Löschung aus dem Register gewünscht wird.

Saldosteuersätze / Pauschalsteuersätze:

Die Abrechnung nach Saldosteuersätzen wird bis zu einem Umsatz von Fr. 5.000.000 jährlich aus steuerbaren Leistungen und einer Steuerzahlerlast von Fr. 100.000 möglich sein. Die gewählte Methode muss neu nur noch während mindestens einer Steuerperiode (ein Jahr) beibehalten werden. Entscheiden Sie sich für die effektive Anrechnungsmethode, kann frühestens nach drei Jahren zur

Abrechnung nach Saldosteuersätzen zurückgewechselt werden. Die entsprechenden Saldosteuersätze werden mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes (1. Januar 2010) festgelegt.

Alle steuerpflichtigen Personen haben die Möglichkeit, ihre Abrechnungsmethode auf den 1. Januar 2010 zu wechseln. Das schriftliche Gesuch ist bis Ende März 2010 an die Steuerverwaltung zu richten. Wer die gegenwärtige Anrechnungsmethode beibehalten will, muss nichts unternehmen.

Vorsteuerabzug:

Dem Grundsatz nach sind alle im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit angefallenen Vorsteuern abziehbar. Der Ausschluss von 50 % des Vorsteuerabzugs auf den Ausgaben für Verpflegung und Getränke ist nicht mehr vorgesehen

Eigenverbrauch:

Mit der Gesetzesreform wird der Eigenverbrauch nur noch in Form einer Korrektur des Vorsteuerabzugs berechnet und bildet somit nicht mehr Bestandteil des massgebenden Umsatzes. Baugewerblicher Eigenverbrauch wird abgeschafft. Bei auf eigene Rechnung ausgeführten baugewerblichen Leistung, die der Erzielung von der Steuer ausgenommener Umsätze oder privaten Zwecken dienen, muss keine Mehrwertsteuer mehr in Form von Eigenverbrauch abgerechnet werden.

Unternehmen können sich aus dem Mehrwertsteuerregister löschen lassen, wenn sie einzig aufgrund des baugewerblichen Eigenverbrauchs steuerpflichtig waren oder die nach Abzug dieses Eigenverbrauchs die Umsatzgrenze von Fr. 100.000 nicht mehr erreicht werden. Der eidgenössischen Steuerverwaltung ist dies bis zum 31. Januar 2010 schriftlich mitzuteilen.

Fazit:

Angesichts der einschneidenden Änderungen empfiehlt es sich, die entsprechenden Anpassungen in Buchhaltung, Software sowie die Prüfung der grundlegenden Fragen hinsichtlich der Steuerpflicht und der Methodenwahl umgehend an die Hand zu nehmen. Dabei stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite.